

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

H III 6 - 12011/1#6

Handreichung

zu aktuellen Regelungen der Coronavirus-Einreiseverordnung im Hinblick auf die Grenzregionen Deutschlands

Diese Handreichung will einen Überblick zu wesentlichen Inhalten der Coronavirus-Einreiseverordnung im Hinblick auf die Grenzregionen Deutschlands geben. Sie beruht auf der Neufassung dieser Verordnung, die am 13. Mai 2021 in Kraft getreten ist, und soll der Information und der Arbeitserleichterung aller Betroffenen sowie der zuständigen Behörden dienen. Die Neufassung der Verordnung unter Federführung des Bundesministeriums für Gesundheit konsolidiert in erster Linie Regelungen, die bereits zuvor bestanden haben, in einem nun umfassenden Normtext. Diese Handreichung beschränkt sich auf eine Zusammenfassung weniger materieller Änderungen und Ergänzungen. Zusätzliche Informationen sind auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Gesundheit

(<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/coronaeinreisev.html>) sowie des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

(<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/bevoelkerungsschutz/coronavirus/coronavirus-faqs.html>) abrufbar. Verbindlich sind allein die rechtlichen Regelungen von Bund und Ländern.

I. Gleichstellung von genesenen, geimpften und getesteten Personen

Die Coronavirus-Einreiseverordnung stellt genesene, geimpfte und getestete Personen grundsätzlich gleich. Wer über einen Genesenen- oder Impfnachweis verfügt, muss kein negatives Testergebnis vorweisen können; an der Pflicht zur Einreiseanmeldung unter www.einreiseanmeldung.de ändert dies nichts. Nur bei Aufenthalt in einem Virusvariantengebiet innerhalb von zehn Tagen vor Einreise nach Deutschland wird weiterhin allein ein Testnachweis anerkannt.

Der Nachweis einer vorherigen Infektion kann in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache sowie in verkörperter oder digitaler Form erbracht werden. Erforderlich ist eine Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik). Diese muss mindestens 28 Tage sowie höchstens sechs Monate zurückliegen.

Der Nachweis einer vollständigen Schutzimpfung ist in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache sowie in verkörperter oder digitaler Form möglich. Die Schutzimpfung muss mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut unter <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> genannten Impfstoffen sowie vollständig erfolgt sein. Bei einer genesenen Person genügt eine Impfstoffdosis. Darüber hinaus müssen seit der letzten Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sein.

Sowohl für Genesene als auch für Geimpfte reichen abfotografierte Nachweise nicht aus. So sollen Manipulationen und damit missbräuchliche Verwendungen ausgeschlossen werden. Nachweise in digitaler Form sollten vom berechtigten Aussteller digital ausgestellt und digital dem Berechtigten übermittelt worden sein.

II. Quarantäne

Die neu gefasste Coronavirus-Einreiseverordnung trifft bundeseinheitliche Regelungen zur Absonderungspflicht (Quarantäne) für Einreisende, die sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise nach Deutschland in einem Risikogebiet aufgehalten haben. Bislang galten insoweit Verordnungen der Länder. Hierzu hatten Bund und Länder in einer Muster-Quarantäneverordnung Empfehlungen ausgesprochen. Die in der Muster-Quarantäneverordnung vorgesehenen Ausnahmen u. a. für den Grenzverkehr von bis zu 24 Stunden sowie nach beruflich oder familiäre zwingend erforderlichen Reisen wurden insbesondere durch § 6 der neu gefassten Coronavirus-Einreiseverordnung übernommen.

Die Absonderungspflicht für getestete, geimpfte und genesene Personen endet, wenn diese über das Einreiseportal www.einreiseanmeldung.de an die zuständige Behörde einen entsprechenden Nachweis übermitteln. Bei Personen aus Hochinzidenzgebieten ist eine Testung erst nach fünf Tagen nach der Einreise möglich. Für Personen, die sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in die Bundesrepublik in einem Virusvariantengebiet aufgehalten haben, ist keine vorzeitige Beendigungsmöglichkeit der Absonderung durch Testung vorgesehen.

III. Weitere Ausnahmen von Quarantäne und Testpflicht durch die Länder

Darüber hinaus kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen auf Antrag weitere Ausnahmen von der Absonderungspflicht bei Vorliegen eines triftigen Grundes erteilen, sofern es sich nicht um Personen handelt, die sich vor der Einreise in einem Virusvariantengebiet aufgehalten haben. Wie schon bislang kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen bei Voraufenthalt in einem Hochinzidenzgebiet auch Ausnahmen von der Testpflicht erteilen, wenn ein triftiger Grund vorliegt.

IV. Übergänge vom Virusvarianten- zum Hochinzidenzgebiet sowie vom Hochinzidenz- zum einfachen Risikogebiet

Eine etwaige Quarantäne-, Test- oder Anmeldepflicht setzt eine Einstufung des fraglichen Aufenthaltsgebiets als Risikogebiet zum Zeitpunkt der Einreise nach Deutschland voraus. Wird also das Gebiet vor der Einreise nach Deutschland entlistet oder beispielsweise vom Hochinzidenz- zum einfachen Risikogebiet umgestuft, so gilt keine Beschränkungsmaßnahme, die von einer entsprechenden Einstufung abhängt. Das gilt unabhängig davon, ob die Entlistung oder die Umstufung vor oder nach dem Aufenthalt der betroffenen Person erfolgte.

V. Regelungen zum Transportpersonal

Wer nach Deutschland einreist, um beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf dem Land-, Wasser- oder Luftweg zu transportieren (Transportpersonal), ist bei

Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte von der Anmelde- und Quarantänepflicht ausgenommen. Diese Ausnahme gilt nicht, wenn sich das Transportpersonal zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Virusvariantengebiet aufgehalten hat und die Aufenthaltsdauer in Deutschland 72 Stunden übersteigt. Bei Voraufenthalt in einem Hochinzidenzgebiet besteht eine Pflicht zur Vorlage eines Test-, Genesenen- oder Impfnachweises, falls die Aufenthaltsdauer in Deutschland 72 Stunden übersteigt.